

**Ergänzungssatzung
für die Tennisabteilung Vorwerk im Sport-Club Vorwerk**

§ 1

Name und Zweck der Abteilung

Die am 19. Februar 1954 gegründete Tennisabteilung ist eine selbständige Abteilung im Sport-Club Vorwerk in Celle. Sie führt die Kurzbezeichnung „TA Vorwerk“ oder „TAV“. Die Abteilung betreibt das Tennisspiel als Amateursport auf der Grundlage des § 1 der Satzung des Sport-Clubs Vorwerk (Vereinsatzung).

§ 2

Selbständigkeit der Abteilung

Die Selbständigkeit der Abteilung umfasst:

1. das Recht zur selbständigen Aufnahme von Mitgliedern in die Tennisabteilung, die Ablehnung der Aufnahme, die Beschränkung der Mitgliederzahl und den Ausschluss von Mitgliedern aus der Abteilung,
2. die Beschlussfassung über Einführung, Höhe und Wegfall von Eintrittsgeldern, Mitgliederbeiträgen und Umlagen,
3. eine eigene Kassenführung unter Beachtung der §§ 13 und 1 Abs. 2 der Vereinsatzung nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen,
4. die Befugnis zum Erlass einer eigenen Platz-, Spiel- und Turnierordnung,
5. die Eigenverantwortlichkeit gegenüber Tennisverbänden und anderen Tennisvereinen.

§ 3

Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft richtet sich nach den §§ 5 bis 8 der Vereinsatzung, jedoch mit folgenden Abweichungen:

1. Der Aufnahmeantrag ist an die Abteilungsleitung zu richten. Der Bewerber muss sich in dem Aufnahmeformular unterschriftlich zur Vereinsatzung und zur Ergänzungssatzung bekennen, die bei jedem Mitglied der Abteilungsleitung und am Schwarzen Brett des Tennisheims eingesehen werden können. Für Minderjährige ist die Unterschrift eines Erziehungsberechtigten erforderlich.

2. Über den Aufnahmeantrag entscheidet die Abteilungsleitung. Die Entscheidung ist dem Bewerber schriftlich mitzuteilen. Eine Ablehnung ist nicht anfechtbar und braucht auch nicht begründet zu werden. Mit der Benachrichtigung über die Aufnahme sind das Eintrittsgeld und der Beitrag zu entrichten.
3. Mit der Aufnahme in die TAV wird zugleich die Mitgliedschaft im Sport-Club Vorwerk erworben.
4. Die Zahl der Mitglieder der Abteilung kann durch Beschluss der Abteilungsversammlung mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder beschränkt werden.
Die Abteilungsleitung kann jedoch in besonders begründeten Fällen Ausnahmen zulassen.
5. Alle über 16 Jahre alten Mitglieder haben gleiches Stimm-, Wahl- und Antragsrecht und sind nach Vollendung des 18. Lebensjahres für die zu besetzenden Ämter wählbar.
6. Der Austritt aus der Abteilung ist nur zum Schluss des Kalenderjahres möglich. Die Austrittserklärung ist schriftlich - bei Minderjährigen durch einen Erziehungsberechtigten - an die Abteilungsleitung zu richten und muss bei ihr bis zum 30. November des laufenden Jahres eingegangen sein. Die Abteilungsleitung kann in begründeten Ausnahmefällen einer früheren Wirksamkeit des Austritts zustimmen. Beitragsrückstände verfallen nicht mit dem Austritt, sondern sind noch zu erbringen.

§ 4 Beiträge

Zur Erfüllung ihrer Aufgaben erhebt die Abteilung kostendeckende Mitgliedsbeiträge, Eintrittsgelder und Umlagen. Die Beschlussfassung über Einführung, Höhe und Wegfall obliegt der Abteilungsversammlung.

Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag und ist in zwei gleichen Raten spätestens bis zum Januar und bis zum 31. Juli des laufenden Jahres zu zahlen. Eine Umlage ist mit der ersten Rate fällig.

Die jeweils fälligen Beiträge werden mittels Lastschriftverfahren vom Konto abgebucht.

§ 5 Organe

Die Abteilung wird geleitet und verwaltet durch:

1. Die Abteilungsversammlung der Mitglieder,
2. die Abteilungsleitung
3. den Ehrenrat.

§ 6 **Abteilungsversammlung**

Die Abteilungsversammlung der stimmberechtigten Mitglieder ist zuständig für:

1. Entgegennahme der Jahres- und Rechenschaftsberichte der Abteilungsleitung und Rechnungsprüfer,
2. Beschlussfassung über eine Entlastung der Abteilungsleitung,
3. Wahlen,
4. Feststellung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr,
5. Beschlussfassung nach § 2 Nr. 2 der Ergänzungssatzung,
6. Änderung der Ergänzungssatzung,
7. Auflösung der Abteilung.

Die ordentliche Abteilungsversammlung ist von der Abteilungsleitung nach Schluss eines jeden Kalenderjahres innerhalb des ersten Vierteljahres einzuberufen. Sie muss jedoch mindestens vierzehn Tage vor der Jahreshauptversammlung des Sport-Clubs Vorwerk stattfinden. Zu der Abteilungsversammlung ist der geschäftsführende Vorstand des Sport-Clubs Vorwerk einzuladen. Im Übrigen gelten die §§ 10 bis 13, 15 der Vereinssatzung entsprechend, soweit sich aus der Ergänzungssatzung nichts anderes ergibt.

§ 7 **Abteilungsleitung**

Der Abteilung gehören an:

1. Abteilungsleiter,
2. stellvertr. Abteilungsleiter
3. Kassenwart
4. Schrift- und Pressewart
5. Sportwart
6. Frauenwart
7. Jugendwart
8. Materialwart

Die Mitglieder der Abteilungsleitung werden von der Abteilungsversammlung für die Dauer von zwei Jahren gewählt. Die Wahl des Abteilungsleiters, des Frauenwartes, des Jugendwartes und des Materialwartes erfolgt in ungeraden Jahren, die Wahl der übrigen Mitglieder der Abteilungsleitung in geraden Jahren. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

Kassenführung, Jahresrechnung

Der Kassenwart verwaltet die Geldmittel der Abteilung. Diese führt ein eigenes Bankkonto. Die einen Barbestand von DM 200,-- übersteigenden Beträge sind auf dieses Konto einzuzahlen. Alle Ausgabenanweisungen müssen die Unterschrift des Abteilungsleiters, im Verhinderungsfalle seines Stellvertreters, und eines weiteren Mitglieds der Abteilungsleitung tragen.

Über Einzelausgaben bis zu DM 500,-- entscheidet der Abteilungsleiter, im Verhinderungsfalle sein Stellvertreter. Über Einzelausgaben bis zu DM 10.000,-- entscheidet die Abteilungsleitung. Darüber hinaus die Abteilungsleitung und die Mitgliederversammlung in Zusammenarbeit mit dem geschäftsführenden Vorstand des Sport-Clubs Vorwerk. Die Jahresrechnung wird von der Abteilungsleitung auf der Grundlage des Haushaltsplanes erstellt, von zwei Kassenprüfern geprüft und von der ordentlichen jährlichen Abteilungsversammlung festgestellt. Die Kassenprüfer werden jährlich von der Abteilungsversammlung gewählt.

§ 9

Streitigkeiten, Ausschluss, Ehrenrat

Über Streitigkeiten unter und mit Mitgliedern über Angelegenheiten, die die Abteilung betreffen, entscheidet die Abteilungsleitung. Sie hat das Recht, Ungebührlichkeiten zu rügen und Mitgliedschaftsrechte einzuschränken.

Die Abteilungsleitung kann Mitglieder aus den in § 8 Nr. 3 der Vereinssatzung genannten Gründen aus der Abteilung ausschließen.

Gegen die Entscheidungen nach den Absätzen 1 und 2 ist innerhalb von vierzehn Tagen Einspruch bei der Abteilungsleitung möglich. Über den Einspruch entscheidet der Ehrenrat. Bei Minderjährigen ist ein Erziehungsberechtigter in geeigneter Form zu beteiligen.

Der Ehrenrat besteht aus drei Mitgliedern, die von der Abteilungsversammlung gewählt werden und die nicht der Abteilungsleitung angehören dürfen. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden. An den Sitzungen des Ehrenrates kann ein Mitglied der Abteilungsleitung teilnehmen. Die schriftlich mitzuteilende und zu begründende Entscheidung des Ehrenrates ist endgültig.

§ 10

Spielbetrieb

Der Übungs- und Wettkampfbetrieb wird durch eine Platz- und Spielordnung geregelt, die die Abteilung beschließt und die im Tennisheim am „Schwarzen Brett“ auszuhängen ist. Im Übrigen gelten die Bestimmungen der übergeordneten Verbände.

§ 11

Änderung der Ergänzungssatzung

Für eine Änderung der Ergänzungssatzung gilt § 23 in Verbindung mit § 10 der Vereinsatzung entsprechend.

§ 12

Auflösung der Abteilung

Die Auflösung der Abteilung kann von der Abteilungsversammlung nur mit den Stimmen von vier Fünfteln der Mitglieder der Abteilung beschlossen werden. Dem Antrag auf Auflösung muss der geschäftsführende Vorstand des Sport-Clubs Vorwerk zugestimmt haben. Wird die Abteilung aufgelöst, so fällt ihr Vermögen, nach Tilgung der Schulden, an den Sport-Club Vorwerk.

§ 13

Schlussbestimmungen

Diese Ergänzung tritt mit dem Tage nach ihrer Annahme durch die Abteilungsversammlung in Kraft; damit erlöschen die früheren, die Abteilung betreffenden Sonderbestimmungen. Sofern wegen einer Änderung der Vereinssatzung oder wegen einer Auflage des Amtsgerichts die Vereinssatzung oder die Ergänzungssatzung aus formellen Gründen geändert oder ergänzt werden müssen oder redaktionelle Gründe hierzu Anlass geben, ist die Abteilungsleitung hierzu befugt.